

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2902/77 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1977

über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 über 200 000 Stück aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Kommission vom 18. März 1977 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/77⁽⁴⁾, festgelegt.

Dabei ist den Erfordernissen der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt vor allem für Italien, dessen Bedarf im ersten Vierteljahr 1978 auf mindestens 45 000 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1978 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung be-

gründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1978 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 50 000 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen mindestens 45 000 Stück nach Italien einzuführen und dort zu mästen sind.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jungrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 50 v.H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 12 000 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v.H. ermäßigt.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betrifft gemäß Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 585/77

— entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg

— oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslawien,
- Jugoslawien,
- Jugoslawien,
- Jugoslawien,
- Jugoslawien,
- Jugoslawien.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 5.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

(4) In der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Menge können landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen unmittelbar Einfuhrlicenzen für höchstens 30 000 Tiere erteilt werden.

Zu diesem Zweck gibt dieser Mitgliedstaat in der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

585/77 genannten Mitteilung die Kategorien der Antragsteller an.

Artikel 2

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die derselben Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfungen betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH
